

Seite eingelaufen. Die Firma Zimmermann & Forshay in New-York hat die Bank beauftragt, 100,000 \$ 5/2prozentige österreichische Kriegsanleihe zu kaufen. Die genannte Firma hat auch bei der Deutschen Bank in Berlin während der allerletzten Tage Käufe in deutscher Kriegsanleihe vorgenommen.

(Das Ergebnis der italienischen Kriegsanleihe.) Aus Rom, 19. d., wird telegraphiert: Die Agenzia Stefani gibt das bisherige Ergebnis der italienischen Kriegsanleihe mit 1740 Millionen Lire an, wovon 1150 Millionen neues Geld sind. — Vor einiger Zeit hat Professor Cinardi im „Corriere della Sera“ die italienische Kriegsfinanzierung besprochen und darauf hingewiesen, daß Italien bisher durch drei innere langfristige Anleihen 4358 Millionen Lire aufgebracht habe. Die erste Anleihe ergab 970, die zweite 1011 und die dritte 2377 Millionen Lire. Die letzte Kriegsanleihe brachte sonach insgesamt ein wesentlich geringeres Resultat als die vorhergehende, wobei von den gezeichneten 1740 Millionen Lire nur 1150 Millionen Lire neues Geld darstellen. Die stetig steigenden Kriegskosten Italiens, die bei Kriegsbeginn mit einer halben Milliarde Lire monatlich angegeben wurden, jetzt aber auf mehr als eine Milliarde monatlich angeschwollen sind, werden im wesentlichen mit der Notenpresse bezahlt. Bis zum 30. September hatten die Kriegsauswendungen etwa 15 Milliarden betragen. Während die schwebende Schuld des Schatzes von 1 auf 6 Milliarden gestiegen ist, wurde der Rest durch Vermehrung der öffentlichen Schuld aufgebracht. Hatte letztere bei Ausbruch des Weltkrieges 14 Milliarden betragen, so ist sie laut Ausweis vom 30. September bereits auf über 23 Milliarden angewachsen. Die im Ausland begebenen langfristigen Schatzscheine dürften die dritte Milliarde bereits überschritten haben. Seit dem Sommer vorigen Jahres werden im Inland fünfprozentige Schatzscheine mit drei bis fünfjähriger Laufzeit ausgegeben: deren Absatz hatte am 30. September 1,2 Milliarden erreicht. Die selbstverständlich auch in Italien gewaltig angewachsenen Aufwendungen für den Zinsendienst sollen durch zahlreiche neue Steuern gedeckt werden. Ob sie die erwarteten hohen Mehreinnahmen bringen werden, bleibt abzuwarten. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist Italien auf dem Wege zu neuen Staatsmonopolen, namentlich was Petroleum, Kaffee und andre wichtige Artikel anbetrifft.

(Preistreiberei und Kettenhandel.) Vom Hof- und Gerichtsadvolaten Dr. Markus Ettlinger geht uns zur voranstehenden Frage eine Zuschrift zu, der wir nachstehendes entnehmen: „Zu den Ausführungen des Herrn Bezirksrichters Doktor Max Weiser in der Nummer 46 des „N. W. Z.“ vom 17. Februar 1917 möchte ich zunächst bemerken, daß es bis zu diesem Kriege als allgemeiner Rechtsgrundsatz gegolten hat, ein Strafgesetz dürfe nicht erweiternd interpretiert werden, zumal ja die Strafbarkeit nur bei vorhandener böser Absicht gegeben erscheint und diese böse Absicht alle genau zu bezeichnenden Tatbestandsmerkmale des betreffenden Deliktes erfasst haben muß. Noch weniger als ein verfassungsmäßig zustandekommendes Gesetz darf eine kaiserliche Verordnung extensiv interpretiert werden, zumal es ja sehr leicht zu erreichen ist, daß Zweifel über die wahre Absicht der Regierung durch eine präzisierende Nachtragsverordnung ohne Verzug beseitigt werden. Wenn Herr Dr. Weiser meint, daß man eine Begriffsbestimmung für den Kettenhandel nicht geben könne, weil dadurch erst recht die Umgehung dieser Begriffsbestimmung durch täglich neue Formen des Kettenhandels ermöglicht wird, so muß er sich damit abfinden, daß vielleicht gerade aus diesem Grunde und aus Rücksichten für die sonst gefährdete persönliche Freiheit des legitimen Kaufmannes die erwähnte Verordnung vom 21. August 1916 weder den Ausdruck „Kettenhandel“ gebraucht, noch ein Delikt des Kettenhandels mit strafgerichtlicher Verfolgung bedroht. Der Tatbestand des § 9 der erwähnten Verordnung besagt nur, daß die Landesbehörde auf Antrag der politischen Behörden einzelnen Händlern die Ausübung des Handels untersagen kann, falls deren Tätigkeit vorwiegend in der Absicht der Erzielung von Zwischengewinn, nicht aber zur Versorgung des Marktes mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen entwickelt wird. Erst ein Verstoß gegen das ausdrückliche Verbot des Handels macht den Kaufmann strafbar, und die Verfolgung ist nicht den Strafgerichten, sondern den politischen Behörden überlassen. Es weiß somit genau jeder Kaufmann, ob und wann er gegen § 9 der Verordnung vom 21. August 1916 verstößt, und keiner ist wegen dieser Verordnung mit Präventivhaft und strafgerichtlicher Verfolgung bedroht. In bezug auf das Delikt der Preistreiberei beruft sich